

Spielt es dabei eine Rolle, ob im Sinn der zweiten Frage die Koordinierung im bilateralen Verhältnis einerseits zwischen den bisher betroffenen Staaten und andererseits zwischen einem der bisher betroffenen Staaten und dem „weiteren“ Staat getrennt zu erfolgen hat?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).
- (³) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am
26. Mai 2023 — MN gegen Qatar Airways**

(Rechtssache C-335/23, Qatar Airways)

(2023/C 271/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: MN

Beklagte und Berufungsbeklagte: Qatar Airways

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) dahingehend auszulegen, dass der Fluggast zu einem kostenlosen Tarif nach Art. 3 Abs. 3 Variante 1 der Verordnung reist, wenn er lediglich Gebühren und Luftverkehrssteuern für das Flugticket zahlen muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:

Ist die Verordnung Nr. 261/2004 dahingehend auszulegen, dass es sich nicht um einen der Öffentlichkeit (mittelbar) verfügbaren Tarif im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Variante 2 der Verordnung handelt, wenn der Flug im Rahmen einer zeitlich und mengenmäßig begrenzten Aktion eines Luftfahrtunternehmens gebucht wurde, die nur einer bestimmten Berufsgruppe zur Verfügung stand?
3. Für den Fall, dass auch Frage 2 verneint und der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 261/2004 für eröffnet erachtet wird:
 - a) Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung dahingehend auszulegen, dass zwischen dem ursprünglich gebuchten und annullierten Flug und der gewünschten Ersatzbeförderung zu einem späteren Zeitpunkt ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss?
 - b) Wie wäre dieser zeitliche Zusammenhang gegebenenfalls zu umgrenzen?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-341/23)

(2023/C 271/25)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ioan und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. a und b der Richtlinie 1999/31/EG⁽¹⁾ über Abfalldeponien verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat, dass in Bezug auf elf in der Klageschrift genannte Abfalldeponien (Vlčie Hory, Bojná Teil B und Teil C — Abschnitt I, Čadca — Podzávoz, Rajec — Šuja, Ružomberok — Biela Pút, Skládka TKO Zubrohlava, Hnúšťa — Kotlište, Detva — Studienec Abschnitt II, Hontianske Tesáre, Hörky — Pláne und Stropkov — Chotča) Nachrüstprogramme und alle als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen zur Zulassung vorgelegt wurden, damit endgültige Entscheidungen darüber getroffen werden, ob der Betrieb der Deponie auf der Grundlage des Nachrüstprogramms fortgesetzt werden kann, oder damit Maßnahmen ergriffen werden, die Deponie so bald wie möglich stillzulegen;
- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31/EG verstoßen hat, dass sie in Bezug auf zehn in der Klageschrift genannte Abfalldeponien (Stupava — Žabáreň, Bobogdány, Prietrž, Veronika Dežerice, Skládka KO Duslo, Šahy — Holá Stráž, Židová — Vráble, Smutná, Hnúšťa — Branzová, Veľká Ves) nicht sichergestellt hat, dass die Deponien so bald wie möglich stillgelegt werden;
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 14 der Richtlinie 1999/32 habe die Slowakische Republik Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass bestehende Deponien, also „Deponien, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie über eine Zulassung verfü[gt]en oder in Betrieb [waren]“, auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinie beurteilt würden und sie entweder so bald wie möglich stillgelegt oder innerhalb einer Übergangsfrist von acht Jahren, die am 16. Juli 2009 abgelaufen sei, mit der Richtlinie in Einklang gebracht würden.

Nach Art. 14 Buchst. a der Richtlinie sei die Slowakische Republik verpflichtet gewesen, innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden seien, sicherzustellen, dass der Betreiber der Deponie ein Nachrüstprogramm mit den in Art. 8 genannten Angaben sowie allen von ihm als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie erarbeite und dieses der zuständigen Behörde zur Zulassung vorlege; nach Art. 14 Buchst. b der Richtlinie habe die zuständige Behörde nach Vorlage des Nachrüstprogramms eine endgültige Entscheidung auf der Grundlage des Nachrüstprogramms und der Bestimmungen dieser Richtlinie darüber treffen müssen, ob der Betrieb fortgesetzt werden könne. Gleichzeitig sei die Slowakische Republik verpflichtet gewesen, nach dem letzten Satz von Art. 14 Buchst. b die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Deponien, die keine Zulassung nach Art. 8 für den Weiterbetrieb erhalten hätten, gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 so bald wie möglich stillgelegt würden.

Die Slowakische Republik sei diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juni 2023 von der Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV)
gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 29. März 2023 in der Rechtssache T-26/22,
CIMV/Kommission**

(Rechtssache C-366/23 P)

(2023/C 271/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret, R. Rard und P. Renié)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission